

# S A T Z U N G

**des Fördervereins des Liselotte-Gymnasiums Mannheim e.V. in der Fassung des Beschlusses der  
Mitgliederversammlung vom 19. November 1990, zuletzt geändert am 22.11.2021**

## § 1

### NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Liselotte-Gymnasiums Mannheim e.V." Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Förderverein des Liselotte-Gymnasiums Mannheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des körperlichen und geistigen Wohles und des Gemeinschaftsgeistes der Schülerinnen und Schüler des Liselotte-Gymnasiums Mannheim.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch schulbezogene Veranstaltungen, Studienfahrten, Förderung des Landschulheimwesens, Förderung von schulischen und außerschulischen Angeboten, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Gewährung von Zuschüssen und Preisen, Durchführung besonderer Förderprogramme für Schülerinnen und Schüler, ästhetische Mitgestaltung des Schulgebäudes bzw. des Schulgeländes, sofern dies der Schulgemeinschaft dient.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### MITTELVERWENDUNG

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift einer Beitrittsklärung erworben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist die Überlassung eines Jahresberichtes enthalten.
3. Der Austritt ist nur auf Schluss des Geschäftsjahres zulässig und soll mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitglieder, die die Vereinsobliegenheiten verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Vereinsliste gestrichen werden.  
Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln; dem Betroffenen steht Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
5. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.
6. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr gem. § 26 Schulgesetz Baden-Württemberg.

## § 4

### VORSTAND

1. Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie dem Rechner, dem Direktor der Schule als Beisitzer und zwei weiteren Beisitzern besteht.
2. Ein Mitglied des Vorstandes muss dem Lehrkörper des Liselotte-Gymnasiums angehören; der 2. Vorsitzende soll dem Lehrkörper angehören.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende haben zusammen Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Laufe des auf die Wahl folgenden dritten Kalenderjahres stattfindet. Bei Ergänzungswählungen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied endet die Amtszeit des als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Vereinsmitglieder beziehen.

## § 5

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
  - a) Jahres- und Geschäftsbericht
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
  - d) Ergänzungswahlen für den Vorstand
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen und muss sie einberufen, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.
3. Zu allen Versammlungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage zuvor ein. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag in der Schule und Verkündigung in den Klassen durch die Klassenvorstände.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der Schriftführer fertigt einen Sitzungsbericht an, der von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
6. Wahlen können durch Handaufheben oder durch Stimmzettel erfolgen; über die Form entscheidet die beschließende Versammlung.

## § 6

### RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei von der Hauptversammlung alljährlich gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Der Rechner wird ihnen spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung die Abrechnung übermitteln.
2. Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

## § 7

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 1 dieser Satzung.